

25. 06. 92

Sachgebiet 402

Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2601 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Bericht der Abgeordneten Siegfried Scheffler und Hans Raidel

A.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 4. Juni 1992 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes — Drucksache 12/2601 — im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Ausschuß für Familie und Senioren zur Mitberatung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist gemäß § 96 GO beteiligt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1992 mitgeteilt, daß er gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhebt und dessen Annahme empfiehlt. Dieser Beschluß ist einstimmig bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste gefaßt worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 33. Sitzung am 24. Juni 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/2601 — in der durch die Annahme

des Antrages der Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen veränderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat am 24. Juni 1992 einvernehmlich bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Antrags der Arbeitsgruppen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 17. Juni 1992 zuzustimmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf in der aus der Anlage zur Beschlußempfehlung ersichtlichen, durch den Antrag der Arbeitsgruppen Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Koalitionsfraktionen erweiterten Fassung anzunehmen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfiehlt der Ausschuß, dem in der Beschlußempfehlung enthaltenen Entschließungsantrag zuzustimmen.

B.

- I. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist mehrheitlich der Auffassung, daß der Gesetzentwurf des Bundesrates mit der empfohlenen Ergänzung im jetzigen Zeitpunkt notwendig und geeignet ist, um den Haushalten mit niedrigem Einkommen in den neuen Ländern durch eine Verbesserung des Wohngeldsondergesetzes angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen und auf Dauer zu sichern. Deshalb haben die Koalitionsfraktionen im Ausschuß nicht nur der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einführung eines Freibetrags von 3 000 DM für Schwerbehinderte im Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) zugestimmt, sondern auch einen Antrag eingebracht, der Änderungen und Ergänzungen des WoGSoG vorsieht, die im Hinblick auf die zum 1. Januar 1993 geplanten Mieterhöhungen notwendig sind, aber auch unabhängig davon Verbesserungen enthalten, die sich bei der Anwendung des WoGSoG in der Praxis als erforderlich erwiesen haben.

Die Mehrheit im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vertritt die Überzeugung, daß eine Zweite Verordnung zur Erhöhung der Grundmieten erforderlich ist, um dringend notwendige Investitionen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes zu ermöglichen. Sie bedauert, daß diese Verordnung bei den Ausschußberatungen noch nicht in einer verbindlichen Form vorgelegen hat, weil es mit den neuen Ländern in Einzelfragen noch Abstimmungsbedarf gibt. Sie geht aber davon aus, daß die Verordnung, der die Ministerpräsidenten der neuen Länder in einem Gespräch mit dem Bundeskanzler am 23. Juni 1992 in den Grundzügen zugestimmt haben, am 10. Juli 1992 nach weiteren Gesprächen mit den Bauministern der neuen Länder in einer vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung vorliegen wird, so daß der Bundesrat der WoGSoG-Novelle und der Mietenverordnung am selben Tag zustimmen kann. Diese Erwartung kommt auch in dem zur Annahme empfohlenen Entschließungsantrag zum Ausdruck.

Die Ausschußmehrheit ist der Ansicht, daß die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern eine weitere Anhebung der Mieten nicht nur zuläßt, sondern nach dem Einigungsvertrag, der die schrittweise Heranführung an das Vergleichsmietensystem unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung vorschreibt, eine weitere Mieterhöhung auch geboten ist. Unabhängig davon, welches Mieterhöhungskonzept sich in der Verordnung durchsetzt,

- ob die Mieterhöhung in einem Schritt mit einem höheren Sockelbetrag und niedrigeren Beschaffenheitszuschlägen erfolgt oder
- ob den derzeitigen Vorstellungen der Länder Berlin und Brandenburg mit einer Mieterhöhung in zwei Schritten, einem niedrigeren Sockelbetrag und höheren Beschaffenheitszuschlägen gefolgt wird,

ist die jetzt vorgelegte Verbesserung des WoGSoG in beiden Fällen geeignet, diese Mieterhöhungen sozial abzufedern. Das WoGSoG wird in dieser Form weiterhin Haushalten, die gestiegene Grundmieten, Bewirtschaftungskosten sowie Kosten für Heizung und Warmwasser mit eigenen Mitteln nicht bestreiten können, nach vereinfachten Regelungen ein im Vergleich zu den alten Bundesländern großzügig bemessenes Wohngeld gewähren.

- II. Die Fraktion der SPD hat sich im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf als Ganzes der Stimme enthalten, obwohl sie einzelne der vorgeschlagenen Änderungen des WoGSoG durchaus positiv bewertet. So entsprächen die Verlängerung der Gültigkeit des WoGSoG um ein Jahr bis Ende 1994 und die Verschiebung des geplanten Abbaus des Zuschlags für Heizung und Warmwasser Forderungen, die die Fraktion der SPD bereits bei der Einführung des WoGSoG im Jahre 1991 erhoben habe. Auch ein Freibetrag für Behinderte sei von der Fraktion der SPD im Jahre 1991 gefordert worden. Hierzu habe die Bundesregierung damals behauptet, die unterschiedliche Behandlung der Behinderten in den neuen und in den alten Ländern in dieser Frage widerspräche nicht dem Gleichheitssatz. Auch Freibeträge für niedrige Einkommensgruppen und die Erhöhung der derzeit geltenden Grenzbeträge in den Wohngeldtabellen gehörten zum Forderungskatalog der Fraktion der SPD.

Trotz dieser positiv zu bewertenden Einzelpunkte sah sich die Fraktion der SPD am Schluß der Ausschußberatungen nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, weil wegen des Zeitdrucks im Verfahren — für den umfangreichen Antrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates habe nur eine einzige Sitzung im federführenden Ausschuß zur Verfügung gestanden — und wegen der ausstehenden Kabinettsentscheidung über die Mietenverordnung eine abschließende Beurteilung der Wirkung des WoGSoG auf die Mietbelastung der Haushalte nicht möglich war. Die Fraktion der SPD hat am Verfahren auch insoweit Kritik geübt, als sie in die Überlegungen der Bundesregierung zur Anpassung des Wohngeldes und zur Erhöhung der Mieten erst sehr spät einbezogen worden ist. Sie ist der Auffassung, daß eine seriöse Erörterung der Frage, ob das Wohngeld seine Funktion erfüllen kann, Haushalten mit niedrigem Einkommen angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen, nur bei voller Kenntnis der Mietbelastung der Haushalte möglich ist.

Die Fraktion der SPD behält sich vor, ihre Haltung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu revidieren. Dies setze aber voraus, daß sie die Möglichkeit erhält, entsprechend der im Ausschuß gegebenen Zusage von Bundesministerin Dr. Irmgard Schwaetzer anhand von Tabellen und Berechnungsbeispielen zu überprüfen, wie sich die einzelnen Mieterhöhungskonzepte auf die Mietbelastungen der Haushalte auswirken und wie die

soziale Abfederung durch den vorliegenden Gesetzentwurf aussieht.

Es sei nicht zulässig, von den jetzt abgeschlossenen Tarifverträgen auf die Einkommensentwicklung anderer Gruppen zu schließen. Es sei zu bedenken, daß die Arbeitslosenzahl zunehme und daß viele Rentnerhaushalte keine Einkommenszuwächse hätten. Auch einzelne bekanntgewordene Details der geplanten Mietenverordnung seien fragwürdig. So könne z. B. ein Neuvermietungszuschlag ein Hindernis für den Umzug von Einzelpersonen in kleinere Wohnungen sein. Im übrigen gibt die Fraktion der SPD zu überlegen, daß eine Mietanhebung in zwei Schritten, wie dies von den Ländern Berlin und Brandenburg vorgeschlagen wird, sozial angemessener sein kann. Die Fraktion der SPD tritt dafür ein, daß Mietanhebung und Wohngeld so ausgestaltet sein müssen, daß es zu keinen weiteren sozialen Spannungen in den neuen Ländern kommt. Aus diesen Gründen hat die Fraktion der SPD den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrag abgelehnt.

C.

Der nunmehr zur Annahme empfohlene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes enthält folgende bedeutenden Änderungen:

1. Die Geltungsdauer der bis 30. September, 31. Oktober oder 30. November 1992 befristeten Wohngeldbewilligungen wird — ohne Antrag — durch Gesetz bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheide wird vermieden, daß Wohngeldempfänger in kurzem zeitlichen Abstand zunächst Anträge auf erneute Bewilligung und hierauf zum 1. Januar 1993 auf erhöhte Bewilligung von Wohngeld im Hinblick auf gestiegene Mieten stellen müssen. Wer vor Ablauf einer Bewilligung erhöhtes Wohngeld beansprucht, muß allerdings einen Antrag stellen.

2. Die Gültigkeit des Wohngeldsondergesetzes wird um ein weiteres Jahr bis Ende 1994 verlängert. Es ist dann auf Anträge anzuwenden, die vor dem 1. Februar 1994 gestellt werden.
3. Der nach dem geltenden Wohngeldgesetz ab 1. Oktober 1992 einzuleitende stufenweise Abbau des Zuschlages für Heizung und Warmwasser wird um ein Jahr verschoben.
4. Künftig werden von allen Einnahmearten, von denen nicht bereits ein Abzug von 25 v. H. vorzunehmen ist, insbesondere von Renten und von Leistungen für Arbeitslose, Freibeträge in Höhe von 6,5 v. H. abgezogen. Damit werden Aufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder eine entsprechende private Versicherung pauschal berücksichtigt.
5. Die Wohngeldtabellen werden in erforderlichem Umfang erweitert. Bei angemessener Wohnungsgröße werden die ab 1. Januar 1993 erhöhten

Mieten der auf Wohngeld angewiesenen Haushalte weiterhin in voller Höhe berücksichtigt.

6. In die Einkommensermittlung werden weitere Einnahmearten einbezogen, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe. Zugleich werden in besonderen Anlagen abschließende Kataloge der zu berücksichtigenden Einnahmen festgelegt.
7. Neu eingeführt wird ferner ein Freibetrag von 3 000 DM jährlich für bestimmte Schwerbehinderte.
8. Künftig erhalten Alleinerziehende unter bestimmten Voraussetzungen für jedes Kind unter 12 Jahren einen Freibetrag von jährlich 1 200 DM.
9. Durch eine flexiblere Vorgabe für die Bemessung des Bewilligungszeitraumes, der nunmehr auf längstens 12 Monate festzusetzen ist, kann überdies schneller auf Veränderungen der für die Wohngeldhöhe wichtigen Lebensumstände, insbesondere auf sprunghafte Einkommenszuwächse, reagiert werden.
10. Schließlich wird künftig gewährleistet, daß Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften gleich welcher Art nicht bessergestellt werden als ein Familienhaushalt entsprechender Größe. Bei Durchführung des Wohngeldrechts wird damit auch im Beitrittsgebiet dem Verfassungsgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG Rechnung getragen, nach welchem Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes hat Änderungen des Wohngeldgesetzes zur Folge. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine Reihe von Klarstellungen des Gesetzeswortlautes vorgesehen, zu denen insbesondere die neuere höchstgerichtliche Rechtsprechung, aber auch Erfahrungen in der Praxis bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes Anlaß geben.

D.

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Geltungsdauer des WoGSoG entsprechend dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes (BR-Drucksache 182/92, Beschluß) um ein Jahr bis einschließlich 31. Dezember 1994 (bisher 31. Dezember 1993) für Anträge verlängert, die vor dem 1. Februar 1994 (bisher 1. Februar 1993) gestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Satz 2)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 sind die Anlagen 9 und 10 des WoGG entfallen (Artikel 37 Nr. 10 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992, BGBl. I S. 297, 357). Bei der auf die 10. Wohngeldnovelle (vgl. Artikel 2) folgenden nächsten Änderung des WoGG wird zu prüfen sein, ob auch die Anlagen 7 und 8 entbehrlich sind. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird deshalb die Verweisung „Anlagen 1 bis 10“ durch das Wort „Anlagen“ — ohne Zahlenangabe — ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Die Einfügung der Worte „für den von ihm genutzten Wohnraum“ dient der Klarstellung (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2)

Nach dem Zivilgesetzbuch der DDR konnten im Eigentum des Bauherrn verbleibende Eigenheime auf fremdem Grund errichtet werden. Bis zu einem etwaigen Erwerb des Baugrundstücks oder der Bestellung eines Erbbaurechtes werden für die Inanspruchnahme des Grundstückes Nutzungsentgelte entrichtet. Im Hinblick auf diese fortgeltenden rechtlichen Besonderheiten ist bei der Durchführung des WoGSoG im Rahmen der Wohngeld-Lastenberechnung schon bisher das jeweilige Nutzungsentgelt als Belastung berücksichtigt worden. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung bestätigt diese Praxis. Unter dem Grundstück sind analog § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGV die überbauten und die dazugehörigen Flächen zu verstehen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 2)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird der bisherige Wortlaut von Absatz 2 in der neuen Nummer 1 Buchstabe b eingestellt. In dieser Nummer 1 wird ein neuer Buchstabe a eingefügt. Diese Regelung gewährleistet, daß die Miete oder Belastung für den vom Antragberechtigten oder seinen Familienmitgliedern gewerblich oder beruflich benutzten Wohnraum bei der Ermittlung zustehenden Wohngeldes außer Betracht bleibt. Ferner wird eine Nummer 2 angefügt, nach welcher die Miete oder Belastung auch insoweit bei der Bemessung des Wohngeldes außer Betracht bleibt, als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen. Damit werden, zur Vermeidung ungerechtfertigt hoher Wohngeldzahlungen, die Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 WoGG in das WoGSoG übernommen.

Zu Beiträgen Dritter im Sinne der neuen Nummer 2 rechnen nur solche Leistungen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Aufbringung oder Senkung der Miete oder der Belastung gegeben werden. Beiträge dieser Art sind insbesondere die in § 42 Abs. 1

Satz 2 II. WoBauG bezeichneten Finanzhilfen zur Förderung des Wohnungsbaues (vgl. Teil A Nr. 7.03 WoGVwV).

Zu Nummer 6 (§ 9)

Der bisher sehr begrenzte Katalog von Einnahmen, die bei der Bemessung des Wohngeldes zu berücksichtigen sind, muß aus Gründen der Gleichbehandlung erweitert werden. Damit wird ein Beitrag zu größerer Gerechtigkeit innerhalb des Wohngeldsystems geleistet sowie eine Annäherung an den Einkommensbegriff des § 10 WoGG erreicht.

Im einzelnen rechnen künftig zum Jahreseinkommen auch

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung (Nummer 1 Buchstaben d und e),
- wie schon bisher die nunmehr ausdrücklich aufgeführten Versorgungsbezüge als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Ergänzung der Nummer 2),
- die in der neuen Anlage 7 angegebenen Einkunftsarten, von denen einzelne, wie das Kurzarbeitergeld und das Vorruhestandsgeld, im Verwaltungsvollzug schon bisher als Einnahme angerechnet worden sind. Durch die Zuordnung des Kurzarbeitergeldes zu Nummer 3 wird zugleich klargestellt, daß diese Sozialleistung nicht zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit rechnet, mit entsprechenden Folgerungen für die abzusetzenden Beträge.
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (Ergänzung der Nummer 5), die von Wohngeldstellen bereits zum Teil als Unterhaltersatzleistungen analog der bisherigen Fassung von Nummer 5 als Einnahme berücksichtigt worden sind. Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs wird nunmehr auch bestimmt, daß nur „laufender“ Unterhalt als Einnahme zu berücksichtigen ist. Zum laufenden Unterhalt rechnet auch eine für mehr als einen Monat gewährte, in einem Betrag zusammengefaßte Unterhaltsleistung.

In besonderen Anlagen werden abschließende Kataloge der zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Anlage 6), insbesondere von Erwerbsersatzeinkommen (Anlage 7) sowie von Renten und anderen Bezügen (Anlage 8) festgelegt. Hierdurch soll die Durchführung des WoGSoG erleichtert werden.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Nach dem bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 ist ein Jahreseinkommen von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen, „soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann“. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, die nunmehr in § 9 Nr. 1 aufgenommen werden (s. o. zu Nummer 6), sind jedoch nachweisbar. Die Regelung des § 10 Abs. 2

Satz 1 wird deshalb auf die in § 9 Nr. 1 schon bisher aufgeführten Arten von Einkünften (nunmehr Nummer 1 Buchstaben a bis c) beschränkt und der Satz 1 des zweiten Absatzes als selbständiger Absatz 2 vorgesehen (Buchstabe a).

Gemäß Buchstabe b wird der bisherige Satz 2 des zweiten Absatzes als eigener Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 (Buchstabe c). Im neuen Absatz 3 Nr. 1 wird für die dort aufgeführten Einkünfte und Einnahmen ein pauschaler Abzug von 6,5 v. H. vorgesehen. Die Bezieher dieser Einnahmearten haben, mit Ausnahme von Empfängern der in § 9 Nr. 3 (neu) und der in Anlage 6 angeführten Einnahmearten, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von ca. 6,5 v. H. ihrer Bruttoeinnahmen zu entrichten oder leisten entsprechende Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung. Soweit Empfänger, die selbst keine Beiträge zur Krankenversicherung entrichten, der Abzug von 6,5 v. H. eingeräumt wird, soll der besonderen sozialen Situation dieses Personenkreises Rechnung getragen werden. Durch diese Neuregelung wird das WoGSoG in Richtung der in § 17 WoGG vorgesehenen pauschalen Abzüge weiterentwickelt.

Nach dem neuen Absatz 5 (vgl. Buchstabe d) ergibt sich das Jahreseinkommen, indem von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag etwaige Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (§ 11) und gegebenenfalls zustehende Freibeträge (§ 11 a) abgesetzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 11 a)

Die Einbeziehung wesentlicher Einnahmearten in die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung hat auch die Einführung einzelner bisher nur im WoGG vorgesehener Freibeträge zur Folge. Im neuen § 11 a werden nach näherer gesetzlicher Bestimmung zu gewährende Freibeträge vorgesehen für

- Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Jahren (Absatz 1 Nr. 1) analog § 15 Abs. 2 WoGG und
- für Schwerbehinderte analog § 16 Abs. 2 Nr. 1 WoGG. Dies entspricht dem vorliegenden Bundesratsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes.

Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 WoGG getroffenen Regelung. Sie gewährleistet, daß ein Freibetrag, der vom Schwerbehinderten, z. B. einem Kleinkind, mangels ausreichender eigener Einnahmen nicht ausgeschöpft wird, vom Jahreseinkommen des Familienmitgliedes mit den höchsten Einnahmen abgesetzt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 12 Nr. 3)

Auf Anregung der neuen Bundesländer wird dem § 12 eine Nummer 3 angefügt. Die Regelung entspricht dem § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG. Nach der neuen Vorschrift wird Wohngeld nicht gewährt, soweit Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften gleich welcher Art besser gestellt würden als ein Familienhaushalt ent-

sprechender Größe. Bei Durchführung des Wohngeldrechts wird damit auch im Beitrittsgebiet dem Verfassungsgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG Rechnung getragen, nach welchem Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

Zu Nummer 10 (§ 16 Abs. 1)

Nach dem geltenden § 16 Abs. 1 wird das Wohngeld für zwölf Monate bewilligt (Satz 1) und kann der Bewilligungszeitraum nur dann unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist (Satz 2).

Durch die Neuregelung soll es den Wohngeldbehörden generell ermöglicht werden, Bewilligungszeiträume nach pflichtgemäßem Ermessen zum Beispiel

- im Hinblick auf erhebliche Einnahmeerhöhungen zu bestimmten Stichtagen oder
- unter Berücksichtigung ihrer Geschäftslage (vgl. Teil A Nr. 27.1 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV-West)

für alle Antragsteller oder bestimmte Gruppen von ihnen ohne Prüfung besonderer Umstände des Einzelfalles einheitlich zu verkürzen.

Zu Nummer 11 (§ 18 Abs. 1 und 2)

Die Änderung der Jahreszahl „1993“ zu „1994“ in § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 beruht auf der Verlängerung der Geltungsdauer des WoGSoG um ein Jahr.

Zu Nummer 12 (§ 21 Abs. 1 Satz 1)

In Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift wird die Tabelle über den bei der Bemessung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Zuschlag für Heizung und Warmwasser an die verlängerte Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes angepaßt. Hierbei werden

- die Anwendung des ungekürzten Zuschlages entsprechend dem zweiten Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 182/92, Beschluß) um ein Jahr bis 30. September 1993 verlängert und
- dementsprechend die in § 21 Abs. 1 bisher vorgesehenen zwei Abbaustufen jeweils um ein Jahr hinausgeschoben und auf den neuen Auslauftermin hin angepaßt.

Zu Nummer 13 (§ 23 Abs. 1)

Wegen der Verlängerung der Geltungsdauer des WoGSoG um ein Jahr wird auch die Durchführung der entsprechenden Wohngeldstatistik bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

Zu Nummer 14 (§ 25 Abs. 3 Satz 1)

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 1991 (BVerwG 8 C 104.89) zu der dem § 25 Abs. 3 Satz 1 WoGSoG entsprechenden Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 1 WoGG soll der Auszubildende ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungsförderung oder Wohngeldleistungen haben, das er durch Stellen oder Unterlassen eines Antrages auf Ausbildungsförderung ausüben. Nur bei Antragstellung könne „dem Grunde nach“ ein Anspruch aus Ausbildungsförderung entstehen.

Demgegenüber ist der Gesetzgeber bei Einführung des § 41 Abs. 3 WoGG insbesondere davon ausgegangen, daß „nunmehr für alle alleinstehenden Auszubildenden, soweit sie zu dem vom BAföG betreuten Personenkreis gehören, für die Dauer der Ausbildung die Anwendung des WoGG ausgesetzt (wird). Für die Ausbildungszeit sind daher — grundsätzlich — allein die Regelungen des BAföG maßgebend“ (BT-Drucksache 8/3702 S. 84f.). Diese eindeutigen Aussagen haben in der als Gesetzestext beschlossenen Überschrift („Gesetzeskonkurrenz“) des § 41 Abs. 3 WoGG (BT-Drucksache 8/4011 S. 14) und auch im übrigen Wortlaut des § 41 Abs. 3 WoGG ihren Niederschlag gefunden. Damit wurde eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches von zwei Rechtsmaterien nach objektiven Merkmalen eingeführt. Durch die Einfügung der Worte „oder bei Antragstellung dem Grunde nach zustehen würde“ in § 25 Abs. 3 Satz 1 WoGSoG und § 41 Abs. 3 Satz 1 WoGG wird eine den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende Rechtsanwendung sichergestellt.

Zu Nummer 15 (§§ 27 und 28)

a) Zu § 27

Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten einer Zweiten Grundmietenverordnung zum 1. Januar 1993 für das Beitrittsgebiet sollen ab 30. September bis 30. November d. J. auslaufende Wohngeldbewilligungen — ohne Antrag — durch Gesetz bis Ende Dezember 1992 verlängert werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß bisherige Wohngeldempfänger zunächst ab August 1992 eine erneute Bewilligung mit allen erforderlichen Unterlagen beantragen und hierauf in gleicher Weise Anfang 1993 einen Anspruch auf erhöhtes Wohngeld geltend machen. Im August 1992 werden etwa 85 v. H. der 2,1 Mio. Wohngeldempfänger im Beitrittsgebiet einen Wiederholungsantrag stellen, um erneut Wohngeld bewilligt und — nach Möglichkeit ohne Unterbrechung — ab 1. Oktober 1992 ausgezahlt zu bekommen.

Die Verlängerung der ab 30. September 1992 auslaufenden Bewilligungen muß bereits ab 1. August 1992 in Kraft treten (Artikel 3), damit die Wohngeldstellen die Wohngeldempfänger über die Auswirkungen der Neuregelung in jedem Einzelfall durch rechtsmittelfähigen Bescheid und, sofern ein Wiederholungsantrag gestellt ist, ohne Doppelarbeit schnellstmöglich unterrichten können.

1. Im einzelnen wird die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum

- a) am 30. September 1992 endet, ohne inhaltliche Änderung um 3 Monate bis 31. Dezember 1992 verlängert (§ 27 Abs. 1),
- b) am 31. Oktober oder am 30. November 1992 endet, um zwei Monate beziehungsweise einen Monat gleichfalls bis zum 31. Dezember 1992 verlängert (§ 27 Abs. 2). Weil die Verringerung des Zuschlags für Heizung und Warmwasser um ein Jahr bis zum 30. September 1993 hinausgeschoben wird (s. o. zu Nummer 12, § 21) erhöht sich zugleich mit der Verlängerung dieser Bescheide das bewilligte und nach geltendem Recht für den Zeitraum ab 1. Oktober 1992 abgesenkte Wohngeld entsprechend.

Bei Erlass der Bescheide über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung im Einzelfall ist von den Wohngeldstellen nicht zu prüfen, ob sich die für die Gewährung von Wohngeld maßgebenden Verhältnisse (Haushaltsgröße, Einkommen, Innehaben der Wohnung) zwischenzeitlich geändert haben oder ob der Wohngeldempfänger weiterhin Wohngeld beanspruchen möchte. Hat er jedoch z. B. aus einem der in § 18 aufgeführten Gründe einen Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes gestellt oder den Auszug aus der bisherigen Wohnung mitgeteilt (§ 19 WoGSoG in Verbindung mit §§ 60ff. SGB I), sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

2. Aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) mit den Fällen, in denen das Wohngeld gemäß vorstehender Nummer 1 Buchstabe b für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992 erhöht wird, werden auch Bewilligungsbescheide, die nicht bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden müssen, weil der Bewilligungszeitraum erst am 31. Dezember 1992 oder noch später endet, geändert; für den angegebenen Zeitraum wird erhöhtes Wohngeld zugebilligt (§ 27 Abs. 3). Die Ausführungen im zweiten Absatz vorstehender Nummer 1 gelten entsprechend.

b) Zu § 28

1. Infolge der Verlängerung der ursprünglich am 30. September, 31. Oktober oder 30. November endenden Bewilligungen bis zum 31. Dezember 1992 sowie der auch ohne Verlängerung des Bewilligungszeitraums am 31. Dezember 1992 endenden Bewilligungen, werden zum 1. Januar 1993 praktisch alle Wohngeldempfänger, denen bereits ab Oktober, November oder Dezember 1991 sowie ab Januar 1992 Wohngeld für zwölf Monate (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WoGSoG) bewilligt worden ist und die auf diese Sozialleistung weiterhin angewiesen sind, erneut Wohngeld mit aktuellen Nachweisen beantragen. Hinzu kommen Erstanträge sowie Erhöhungsanträge bei den über den 31. Dezember 1992 hinaus geltenden Bewilligungen, sobald sich die vorgesehene Zweite Grundmietenverordnung im Einzelfall auswirkt.

Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Antragsflut werden die Wohngeldstellen einen längeren Zeitraum benötigen, in welchem vor allem die Wohngeldempfänger, deren Bewilligungen am 31. Dezember 1992 ablaufen, vorerst völlig ohne Wohngeld dastehen würden. Deshalb wird den Wohngeldbehörden die Befugnis eingeräumt, Wohngeldempfängern, die zeitgerecht einen Wiederholungsantrag stellen, ab 1. Januar 1993 ohne weitere Prüfung für drei Monate einen Vorschuß in Höhe des ihnen für Dezember 1992 nach dem neuen § 27 bewilligten Wohngeldes zu gewähren (§ 28 Abs. 1). Soweit diesen Wohngeldempfängern z. B. wegen erhöhter Einnahmen hierauf nur ein geringeres oder gar kein Wohngeld bewilligt wird, ist der Vorschuß zu verrechnen oder vom Empfänger zurückzuerstatten. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten (§ 28 Abs. 2).

2. Für Wohngeldbewilligungen, die über den 31. Dezember 1992 gegebenenfalls bis zum 30. November 1993 gelten, bedarf es keiner entsprechenden Regelung. Soweit auf Grund der Auswirkungen der Zweiten Grundmietenverordnung ein Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes gestellt wird (§ 18), wirkt in diesen Fällen das bereits bewilligte Wohngeld wie ein Vorschuß.

Zu Nummern 16 bis 20 (Anlagen 1 bis 5)

Die nach der Zweiten Grundmietenverordnung zulässige weitere Erhöhung der Grundmieten erfordert eine begrenzte Erweiterung der Anlagen 1 bis 5 zum Wohngeldsondergesetz, um in bestimmten Fällen Überschreitungen der derzeit geltenden Grenzbeträge in den Wohngeldtabellen zu vermeiden.

Zu Nummer 21 (Anlagen 6 bis 8, zu § 9 Nr. 2 bis 4)

Die neuen Anlagen 6 bis 8 enthalten abschließende Kataloge der gemäß § 9 Nr. 2 bis 4 zu berücksichtigenden Einnahmearten. Im einzelnen wird auf die Begründung „Zu Nummer 6 (§ 9)“ Bezug genommen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Zu a)

Das Wohngeldsondergesetz ist inzwischen allgemein bekannt. Zur Entlastung des Gesetzestextes kann deshalb auf die Angabe der Fundstellen der Erstfassung „(Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 — BGBl. I S. 1250)“ und der Fundstelle der Änderung des WoGSoG durch Artikel 1 dieses Gesetzes oder künftiger Änderungen verzichtet werden. Das WoGSoG ist in der jeweils geltenden Fassung anzu-

wenden; bei Gesetzesänderungen ist die Überleitungsvorschrift des § 26 WoGSoG zu beachten.

Zu b)

Zur redaktionellen Anpassung an den Wortlaut von § 18 Abs. 2 Nr. 2 und § 18 Absatz 3 wird § 2 Abs. 1 nach dem ersten „wenn“ durch die Worte „oder soweit“ ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 1 Nr. 2)

Die in Satz 2 der angegebenen Vorschrift enthaltene Verordnungsermächtigung enthält eine Sonderregelung für die zum 1. Oktober 1990 erforderlich gewordene modifizierte Zuordnung von Gemeinden mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern zu einer eigenen Mietenstufe und für Folgeänderungen bei der Zuordnung der nach Kreisen zusammengefaßten Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl. Vor dem 1. Oktober 1990 hatten nur Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern eine eigene, auf ihrem örtlichen Mietenniveau beruhende Mietenstufe. Die neue Einstufung der einzelnen Gemeinden und Rest-Kreise zum 1. Oktober 1990 ist durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777) bewirkt worden. Die Verordnungsermächtigung hat somit ihren Zweck erreicht. Der Gesetzestext kann deshalb durch Streichung des Satzes 2, einer umfänglichen Vorschrift, entlastet werden. Der rechtliche Bestand der zum 1. Oktober 1990 vorgenommenen Einstufungen wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 3 (§ 41 Abs. 3 Satz 1)

Die Begründung zur Änderung von § 25 Abs. 3 Satz 1 WoGSoG (zu Artikel 1, zu Nummer 14) gilt entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 42)

1. Seit Inkrafttreten des Wohngeldsondergesetzes findet das WoGG — mit Ausnahme des Fünften Teils — im Beitrittsgebiet keine Anwendung. Das gilt auch für die am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830). Sie beruht auf den in § 42 Abs. 2 WoGG enthaltenen Verordnungsermächtigungen und ist zwischenzeitlich durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250, 1266) geändert worden (Streichung des § 6 ÜVWoGG, der durch die Überleitungsregelungen des § 18 WoGV ersetzt worden ist). Wegen der Verlängerung der Geltungsdauer des WoGSoG bis Ende 1994 wird das WoGG und die Überleitungsverordnung im Beitrittsgebiet erst wieder auf Anträge, die nach dem 31. Januar 1994 gestellt werden, anzuwenden sein.

2. a) Wegen der überdurchschnittlichen Entwicklung der Einkommen im Beitrittsgebiet, die bei

der Bemessung des Wohngeldes zu berücksichtigen sind, wird die auf den Einkommensverhältnissen am 1. Januar 1991 nach §§ 3 bis 5 ÜVWoGG vorgenommene Kürzung der

- Familienfreibeträge nach § 15 Abs. 2 bis 3 WoGG,
- Freibeträge für besondere Personengruppen nach § 16 WoGG sowie
- pauschalen Abzüge nach § 17 Abs. 2 bis 4 WoGG für entrichtete Beiträge zur Sozialversicherung und für Steuern vom Einkommen

für die ab 1. Februar 1994 gestellten Wohngeldanträge nicht mehr angemessen sein. Deshalb können die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 WoGG getroffenen Regelungen sowie die Verordnungsermächtigungen nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WoGG ersatzlos gestrichen und § 42 Abs. 2 dementsprechend insgesamt redaktionell neu gefaßt werden (vgl. Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b).

- b) Weiterhin benötigt wird eine Ermächtigung, die Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 8 Abs. 1 bis 5 WoGG entsprechend der Entwicklung der Mieten festzulegen und zu ändern (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 WoGG). Insoweit werden Sonderregelungen noch für einen längeren Zeitraum zu treffen sein. Die Wohngeldleistungen nach den großzügig gestalteten Anlagen 1 bis 5 zum WoGSoG werden derzeit lediglich durch den Betrag in der jeweils letzten Spalte und künftig nur durch eine stark vereinfachte, dem § 8 Abs. 1 WoGG insoweit nicht entsprechende Differenzierung der Höchstbeträge nach einem einzigen Ausstattungsmerkmal (mit/ohne Sammelheizung) oder nach Gemeindegröße (unter/ab 100 000 Einwohner) begrenzt.

Demgemäß werden zum Beispiel gemäß Anlage 1 zum WoGSoG schon nach geltendem Recht bei völligem Abbau des Zuschlages für Heizung und Warmwasser die Bruttokaltmieten generell bis 500 DM (Mittelwert zwischen 480 und 520 DM) bezuschußt. Bei unveränderter Anwendung von § 2 ÜVWoGG ab 1. Februar 1993 (bzw. künftig ab 1. Februar 1994) wären demgegenüber für Wohnraum ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum, der bis zum 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden ist, nach § 2 ÜVWoGG lediglich Bruttokaltmieten bis 220 DM zuschußfähig. Eine sprunghafte Absenkung des zuschußfähigen Höchstbetrages von 500 DM auf 220 DM im Beispielsfall wird nicht in Betracht gezogen werden können. Die Differenz wird sich nur allmählich durch Anpassung der Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG an die Mietenentwicklung im Westen und durch schrittweise Annäherung der in der Überleitungsverordnung vorzusehenden differenzierten Höchstbeträge für das Beitrittsgebiet

an niedrigere Werte im Westen beseitigen lassen.

3. Infolge der Verlängerung der Geltungsdauer des WoGSoG sind auch Folgeänderungen der auf Zeitangaben abstellenden Vorschriften in § 42 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie in den Absätzen 3 und 5 des § 42 WoGG erforderlich (vgl. Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd sowie die Buchstaben c und d).
4. Der um ein Jahr hinausgeschobene Abbau der Zuschläge für Heizung und Warmwasser wird durch Änderung der Tabellen in
 - § 42 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 für das im Beitrittsgebiet nach einem modifizierten § 32 Abs. 1 Satz 3 zu bemessende Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge,
 - § 42 Abs. 3 Satz 1 für das nach den Anlagen 1 bis 8 zum WoGG zustehende Wohngeld

berücksichtigt (vgl. Nummer 4, Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c).

Hierbei wurde die im Bundesratsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes (BR-Drucksache 182/92, Beschluß) vorgesehene Auslaufregelung für den Abbau des Zuschlages nicht übernommen. Sie hätte eine sprunghafte Verringerung des Wohngeldes zur Folge gehabt. Bereits nach Ablauf von drei Monaten sollte der bis 30. September 1994 für die Bemessung des

- pauschalierten Wohngeldes maßgebende Vomhundertsatz von 40 auf Null,
- Wohngeldes nach den Anlagen 1 bis 8 zum WoGG z. B. für die Fernheizung maßgebende Betrag von 1,80 DM/qm auf Null

abgebaut werden.

Um diese sozial nicht verträgliche Folge zu vermeiden, wurde die künftig am 1. Oktober 1993 und am 1. Oktober 1994 wirksam werdende 1. und 2. Abbaustufe jeweils etwas erhöht und die 3. Abbaustufe bis Null über den 31. Dezember 1994 hinaus bis zum 31. Dezember 1995 hinausgeschoben. Ein früheres Auslaufen des Zuschlages für Heizung und Warmwasser im Laufe des Jahres 1995 kann nicht vorgesehen werden, weil am 1. Juli 1995 die in § 42 Abs. 5 WoGG enthaltenen Freibeträge von Familieneinkommen in Höhe von 1 200 DM für die erste Person und von jeweils 300 DM für jedes weitere Familienmitglied entfallen.

Kosten

Die vorgesehenen Änderungen des Wohngeldsondergesetzes haben 1992 Mehrausgaben von insgesamt 340 Mio. DM zur Folge. Diese sind zur Hälfte vom Bund und im übrigen von den fünf neuen Bundesländern sowie dem Land Berlin zu tragen. Vom Gesamtbetrag entfallen 220 Mio. DM auf die Verlängerung der am 30. September, 31. Oktober und 30. November auslaufenden Wohngeldbewilligungen bis

zum 31. Dezember 1992. Mehraufwendungen von 120 Mio. DM beruhen darauf, daß der nach dem z. Z. geltenden Recht am 31. Oktober 1992 einsetzende Abbau des bei der Bemessung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Zuschlages für Heizung und Warmwasser bis 31. Dezember 1992 und darüber hinaus um insgesamt ein Jahr bis zum 1. Oktober 1993 hinausgeschoben wird.

Für das Haushaltsjahr 1993 ergeben sich Mehrausgaben von 470 Mio. DM, die je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden. Die Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 1994 werden sich auf 735 Mio. DM belaufen.

III. Zu Artikel 3 (Neufassung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes)

Die zahlreichen Änderungen des WoGSoG sowie die Änderungen des WoGG durch Artikel 37 des Steueränderungsgesetzes 1992 (BGBl. I S. 297, 334) und den Artikel 2 dieses Gesetzes machen eine Neufassung beider Gesetze erforderlich. Die durch das Steueränderungsgesetz 1992 geänderten Anlagen zum Wohngeldgesetz (Wohngeldtabellen) sind auf der Grundlage einer besonderen Ermächtigung bereits unter

dem 11. März 1991 (BGBl. I S. 545) neu gefaßt worden. Die Neufassungsermächtigung für das Wohngeldgesetz wird deshalb auf den Gesetzeswortlaut ohne die Anlagen 1 bis 8 beschränkt.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 9 bis 15 vorgenommenen Änderungen des WoGSoG sowie alle neuen Vorschriften des WoGG (Artikel 2) sollen bereits ab 1. August 1992 in Kraft treten und sind deshalb unmittelbar nach ihrer Verkündung von diesem Zeitpunkt an bei Entscheidungen über Wohngeldanträge zugrunde zu legen (Satz 1). Hierdurch wird insbesondere gewährleistet, daß alle vor dem 1. Januar 1993 auslaufenden Bewilligungen im Beitrittsgebiet bereits ab August 1992 nach neuem Recht beschieden werden können.

Demgegenüber sollen die in Satz 2 aufgeführten Regelungen des WoGSoG zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Zweiten Grundmietenverordnung in Kraft treten. Das gilt insbesondere für die Erweiterung der Wohngeldtabellen, die neuen Freibeträge, aber auch für die Berücksichtigung weiterer Einnahmearten bei der Einkommensermittlung.

Bonn, den 24. Juni 1992

Siegfried Scheffler

Hans Raidel

Berichterstatter

